

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

38. Sitzung, 04.05.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 4. Mai 1853. Vormittags, 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. die wegen Auslieferung desertirter Matrosen mit Großbritannien auszutauschende Erklärung.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betr. das Regulativ für den dauernden Bedarf an Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste.
 - 3) Ausschußbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen Ausübung des Jagdrechts im Fürstenthum Birkenfeld. Zweite Lesung.
 - 4) Ausschußbericht, betr. den Rest einer älteren unverzinslichen Schuld des Fürstenthums Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Bedelius.

Die Sitzung wird 10 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet. Am Ministertisch anwesend: die HH. Regierungskommissäre Bucholz und Meinardus. Das Protocoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt, und dann von dem Präsidenten folgende Eingänge angezeigt. 1) Ein Schreiben der Staatsregierung vom 2. Mai, in welchem eine Erhöhung des in §. 1. des Voranschlags der Ausgaben im Herzogthum Oldenburg aufgenommenen Zuschusses, zur Erbauung der Chaussee von Zetel nach Blauhand für 18 $\frac{53}{54}$ um jährlich 216 Thlr. beantragt wird. (Geh't an den Finanzausschuß.) 2) Eine Vorstellung vieler Eingefessenen der Kirchspiele Zetel und Bodhorn, in Betreff der Erbauung einer Chaussee von Zetel nach dem Ammerlande. (Ist an den Finanzausschuß abgegeben.) 3) Eine Denkschrift mit 3 daran geknüpften Anträgen, betreffend das Schulwesen in den Kreisen Bechta und Kloppenburg, übergeben von den im Landtage befindlichen Abgeordneten des betreffenden Landestheiles. Hinsichtlich des in der Vorstellung enthaltenen 1sten Antrages geht die Vorstellung an den Petitionsausschuß, in Betreff der beiden letzteren Anträge an den Finanzausschuß. 4) Eine Vorstellung mehrerer Interessenten der Kirchspiele Sande, Neuende und Heppens, wegen Anlegung einer Chaussee von unweit Sande, der Hauptchaussee ab, bis zur Kicken Brücke bei Mariensiel. Die Vorstellung geht an den Finanzausschuß. — Der Präsident macht hierauf, da anzunehmen sei, daß die mit dem 26. April in Kraft getretene neue Geschäftsordnung nicht allen Abgeordneten gegenwärtig sein werde in allen ihren Bestimmungen,

hauptsächlich auf die §§. 107. und 108. aufmerksam, dann theilt er mit, daß die Wahllisten über die im 26. Wahlkreise stattgehabte Wahl noch nicht hätten mitgetheilt werden können, weil derjenige, auf den die Wahl gefallen sei, sich noch nicht definitiv über die Annahme derselben erklärt habe. Ferner bemerkt er, daß, um mit der dem Landtage zu Erledigung seiner Geschäfte zugemessenen Zeit möglichst haushälterisch umzugehen, er, wenn ein Widerspruch aus der Versammlung nicht erfolge, eine Verlesung der Berichte nicht mehr veranlassen werde. Weiter entfernt er den auf der heutigen Tagesordnung stehenden dritten Gegenstand wieder von derselben, da nach §. 82. der neuen Geschäftsordnung etwaige Verbesserungsanträge bei der zweiten Lesung nur dann zur Berathung kommen könnten, wenn dieselben innerhalb einer von dem Präsidium zu bestimmenden Frist, bei diesem eingereicht, und einen Tag vor der zweiten Lesung an die Abgeordneten vertheilt seien, und ersucht die HH. Abgeordneten etwaige Verbesserungsanträge, in Beziehung auf die in den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, bis morgen Mittag 12 Uhr bei dem Präsidium einzureichen. Endlich erinnert der Präsident nochmals den Ausschuß zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Vormundschafswesen, an die baldige Erlassung des in dieser Beziehung erforderlichen motivirten Antwortschreiben an die Staatsregierung und geht dann zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, den Ausschußbericht, betreffend die wegen Auslieferung desertirter Matrosen mit Großbritannien auszutauschende Erklärung über. Der An-

trag des Ausschusses: „Der Landtag wolle seine Zustimmung zur Abgabe der von der Staatsregierung in dem Schreiben vom 29. März 1853 näher bezeichneten Erklärung über Auslieferung von britischen Kauffahrteischiffen desertirten Matrosen ertheilen“ — wird ohne weitere Debatte angenommen. — Im Uebergang zum zweiten Punkt der Tagesordnung: den Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ für den dauernden Bedarf an Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienst, bemerkt der Präsident: daß er, nachdem Zweifel gegen ihn darüber erhoben worden seien, ob nicht bei den in neuerer Zeit von ihm befolgten Abstimmungsmodus Mißverständnisse bei einzelnen Abgeordneten manchmal leicht obwalten könnten, wieder in der früheren Weise abstimmen lassen werde, wonach die Abgeordneten, sobald sie einem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wollten, sich zu erheben, und falls sie ihre Zustimmung versagen wollten, sich nicht zu erheben hätten. — Man geht hiernach zur Berathung des Berichts über.

Abg. v. Berg zur Bemerkung 1) des Ausschussberichts: Da dies Regulativ für den dauernden Bedarf der Geschäftskosten in seinem Departement ausgearbeitet sei, erlaube er sich in Beziehung auf diese Bemerkung des Ausschusses, in welcher gesagt sei, daß der Voranschlag nicht den Gesamtbetrag der Geschäftskosten umfasse, einige Auskunft zu geben. Die Kosten des Landdragonercorps in Oldenburg und der Gensd'armerie im Fürstenthum Birkenfeld seien allerdings nicht mit aufgenommen, weil sie durch bereits bestehende Normal-etats schon bestimmt seien, sollte es aber für angemessen gefunden werden, dieselben in das Regulativ mit aufzunehmen, so sei dagegen nichts zu erinnern. Außerdem wären aber auch die Postanstalt und die Strafanstalt zu Bockta nicht mit in das Regulativ aufgenommen, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil diese beiden Anstalten in sich abgeschlossene Betriebsanstalten, der Betrieb derselben einem so bedeutenden Wechsel unterworfen sei, so daß derselbe unmöglich festzusetzen wäre.

Abg. v. Berg zu Bemerkung 2.

Die Vorlage, welche dem Landtage gemacht werde, sei wesentlich die Anlage A. Die Anlage B. habe allein die Bedeutung die Anlage A. zu begründen und nachzuweisen, wie in der Anlage A. die Summen gefunden seien, die hier den dauernden Bedarf der Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienst für nothwendig erachtet seien; in der Vorlage A. sei mithin der eigentliche Antrag der Staatsregierung enthalten. Der Ausschuss habe nun, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, indirect den Antrag der Staatsregierung abgelehnt, und dagegen einen Voranschlag über eine specielle Festsetzung des Regulativs für den dauernden Bedarf an Geschäftskosten vorgeschlagen. Eine solche Specialisirung schein ihm im Allgemeinen nicht nur in keiner Weise geboten, sondern er halte dieselbe selbst für bedenklich. Er sei der Ansicht, daß im Interesse des Dienstes und des Landes überhaupt, möglichst große, viel umfassende Rubriken genommen werden müßten, um in allen Beziehungen die Justiz und Verwaltung

zu sichern. Das Regulativ habe nach seiner Auffassung des Art. 192. des Staatsgrundgesetzes, wie derselbe zwischen Staatsregierung und Landtag vereinbart sei, die Bedeutung eines Gesetzes. Die Staatsregierung habe sich innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen zu bewegen, keine Position zu überschreiten, und wenn die Bedürfnisse weiter gehen sollten, als die dazu verwendbaren Mittel erlauben, wenn z. B. die Position der Verwaltung für Diäten und Fuhrkosten des Reichsamtes erschöpft wären und es käme ein Antrag auf dringliche Regelung einer Abwässerungsangelegenheit, so würde man sagen müssen, wir haben die Mittel dazu nicht, wir müssen warten bis die Mittel dazu vorhanden sind, oder bis der Landtag versammelt ist, um bei diesem einen Antrag auf Erhöhung der Summe einzubringen. Durch eine Specialisirung könne mithin das Interesse des Landes sehr gefährdet werden. Zu einem Gesetzesbruch könne aber die Staatsregierung sich nur dann für verantwortlich erachten, wenn wirklich Gefahr im Verzuge sei, Nützlichkeitsrückichten dagegen würden es nicht rechtfertigen, über den regulativmäßigen Bedarf hinauszugehen. Er sehe kein Bedenken die Positionen größer zu greifen, damit das, was man bedürfe, nicht fehle, denn bei Ausgaben dieser Art werde das Bedürfnis immer maßgebend sein, und wenn das Maß der Einzelheiten, welche mit den vorhandenen Mitteln bezahlt werden sollten, bestimmt sei, würden Ueberschreitungen von Erheblichkeit nicht vorkommen können. Deshalb halte er es für das Beste, die Rubriken festzuhalten, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen seien in der Anlage A.

Abg. Becker. Die Behauptung des Abg. v. Berg: das Regulativ habe die Bedeutung eines Gesetzes, erfordere noch eine nähere Besprechung. — Das Regulativ in der Bedeutung eines Gesetzes bedürfe allerdings zu jeder Ueberschreitung desselben einen Nachweis der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben. Zunächst handele es sich aber wohl bei einer Ueberschreitung des Regulativs nicht um das Regulativ selbst, sondern um das, was regulativmäßig im Budget bestimmt sei. Nun frage es sich, wenn regulativgemäß eine Position im Budget bestimmt sei, wie dann die Ansicht: die Regulative seien Gesetz, — wirke. Hier könne dieselbe verderblich einwirken, wenn das Regulativ zu niedrig gestellt sei. Es frage sich, ob es überall zweckmäßig sei, die Bedeutung der Regulative als Gesetze, die nach seiner Ansicht im Staatsgrundgesetze nicht ausgesprochen wäre, festzustellen und nicht lieber anzunehmen, daß man die Regulative nur als eine Norm für das ansehe, was durchschnittsmäßig ausgegeben werde, worüber aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit, welche allerdings der Nachweisung bedürften, hinausgegangen werden dürfe. — Dann müsse er fragen, da es ihm nicht bekannt sei, wie es mit solchen Regulativen in andern Ländern gehalten werde, wie die Regulative sonst anzusehen seien? Die Regulative für den dauernden Bedarf an Geschäftskosten seien im Staatsgrundgesetze durchaus nicht unterschieden von den Regulativen für Gehalte, so daß man nicht auf den Gedanken kommen könne, es sei ein principieller Unterschied



zwischen beiden, dennoch stelle sich nach den Ausschussberichten und nach den kurzen Verhandlungen über dieselben bereits ein solcher Unterschied heraus. Der Ausschuss stelle hier ein Maximum fest, welches die Staatsregierung einhalten solle, und wenn die Regierung unter demselben bleibe, so solle ihr dieß nicht nur gestattet, sondern sogar erwünscht sein. — Dieses Prinzip könne aber nicht auf die Gehalt=Stats angewendet werden, nach dem, was über das Zulagesystem im Landtage schon beschlossen sei. Es scheine ihm daher nothwendig, daß die Natur dieses Unterschiedes ausgesprochen werde, damit man nicht falsche Consequenzen ziehen könne, und könne dieß, wenn vielleicht nicht hier, so doch bei dem Regulative für die Gehalte geschehen. Dann wünsche er noch zu wissen, ob die von dem Ausschuss vorgeschlagenen Summen jedesmal auf ein Jahr gelten, oder für die dreijährige Finanzperiode zusammengerechnet werden sollen, wo dann die Staatsregierung mehr Spielraum haben würde, Ungleichheiten auszugleichen. Dieß werde auf die Höhe der Summen von Einfluß sein.

Berichterst. Abg. v. Finckh: Von dem Abg. v. Berg sei der Standpunkt der Staatsregierung, von welchem dieselbe ausgegangen, bezeichnet worden; er halte es daher auch für nothwendig, den Standpunkt des Ausschusses im Allgemeinen zu skizziren, und für passend zugleich, auf die Bedeutung der Normalstats einzugehen. Nach der Ansicht des Ausschusses hätten die Regulative allerdings an sich die Bedeutung eines Gesetzes, seien einem solchen wenigstens gleich zu achten, — denn das Staatsgrundgesetz sage ausdrücklich, daß sie nur mit Zustimmung beider Gewalten geändert werden könnten. Die fernere Bedeutung der Regulative sei aber, daß dieselben lediglich dem Landtage bei der Beratung des Budgets zur Norm dienen sollten. Das Regulativ selbst verausgabe nichts, sondern bilde nur die Grundlage für die künftige Bewilligung. Sobald nun die Ergänz einer Bewilligung bei dem Budget eintrete, habe die Staatsregierung zu ermessen, wie viel sie an Geschäftskosten ansetzen wolle, und wenn sie innerhalb der durch das Regulativ gezogenen Grenzen bleibe, so habe der Landtag nichts als ja zu sagen; verlange sie aber mehr, so müsse derselbe auch weiter gehört werden. Nachdem nun der Landtag ja gesagt, werde die Summe mit der Bedeutung eines einfachen Budgetsahes, wie jeder andere Satz, welcher nicht auf dem Regulative beruhe, in das Budget aufgenommen. Diesemnach sei das Regulativ an sich zwar ein Gesetz, oder doch diesem gleich, und könne nicht anders als ein solches überschritten und abgeändert werden; anders verhalte es sich mit den Folgen des Regulativs im Budget. Reiche das da Bewilligte nicht aus, so müsse die Regierung auch bezüglich solcher Sätze ganz wie bei den anderen zu Ueberschreitungen berechtigt gelten, nur müsse sie die Ueberschreitung demnächst rechtfertigen. Die Prüfung, die der Landtag dann anzustellen habe, sei aber eine ganz andere, als die bei einem einseitig abgeänderten Gesetze. Man müsse also wohl auseinanderhalten, die Grundlage, — die sei

wie ein Gesetz; — und die Folge, — die sei ein einfacher Budgetsah. Es werde daher nicht so gefährlich sein, die Staatsregierung hier etwas einzuengen; dieselbe bewege sich auch hier mit derselben Ungenirtheit wie bei anderen Budgetsätzen. Demnach treffe das nicht zu, was der Abg. v. Berg bemerkt: die Staatsregierung werde bei Erschöpfung eines bewilligten Stats, wenn ein Antrag auf eine Ausgabe käme, diesen absolut zurückweisen müssen. Denn ganz mit derselben Leichtigkeit, wie bereits erschöpfte andere Budgetsätze überschritten werden könnten und unter Umständen überschritten werden müßten, könne dieß auch hier geschehen. — Hinsichtlich der Frage nun, wie groß die Abtheilungen des Regulativs im Interesse des Landes zu machen seien? hätten drei Möglichkeiten vorgelegen, die großen Abtheilungen, welche die Staatsregierung vorgeschlagen, oder die Abtheilung behördenweise, endlich das Bewilligte bei den einzelnen Behörden noch zu spezialisiren. Das Letztere habe dem Ausschusse jedenfalls zu kleinlich und es nicht gut thunlich erschienen, in solche Details einzugehen. Die ersten beiden Abtheilungen betreffend, wäre der Ausschuss zwar der Ueberzeugung gewesen, er werde effectiv weniger bewilligen können, wenn er das System der ganz großen Rubriken annehmen wollte, trotzdem, daß er geglaubt habe, man werde dann mit weniger ausreichen können, habe er sich indes für die kleineren Rubriken entschieden, weil er, wenn dabei die Summen erst auch höher gegriffen werden müßten als bei großen Rubriken, doch der Ansicht gewesen sei, daß man auf diese Weise in der That nur mehr auswerfe, nicht aber auch mehr verausgabe. Das Endresultat werde hierbei für die Finanzen sich günstiger stellen, und es sich am Schlusse zeigen, daß man auf diese Weise mehr erspare, als bei der anderen. Das Raisonnement beruhe einfach darauf, daß bei einem großen allgemeinen Beutel, auch ohne gerade übeln Willen, immer mehr gebraucht werde, als wenn die Cassen getrennt gehalten würden. Der Landtag habe dann demnächst auch eine leichtere Uebersicht der Rechnungen, während bei einer Verausgabung aus dem allgemeinen Sack eine Controle nicht gut möglich sein werde. — Die erste Frage des Abg. Becker: wie das Regulativ anzusehen sei? sei durch das Gesagte bereits mit erledigt. Hinsichtlich der ferneren Bemerkung desselben Abgeordneten aber: daß die Regulative der Gehalte und Geschäftskosten im Art. 192. gleich neben einander gestellt seien, ohne eine Verschiedenheit ihres Characters u. anzudeuten, während doch jetzt ein Unterschied derselben angenommen werde, habe er Folgendes zu bemerken. Ihrer Natur nach bestehe zwischen dem Regulative für die Gehalte und dem für die Geschäftskosten kein Unterschied; man könne das Regulativ für die Gehalte eben so stellen, wie das für die Geschäftskosten. Aber es frage sich, ob nicht dem Regulative der Gehalte zweckmäßig eine weitere Bedeutung zu geben sei? Bei dem Regulative der Geschäftskosten könne das Interesse des Landes nur dahin gehen, daß möglichst wenig verausgabt werde, weshalb dieses nur ein Maximum der Ausgabe zu bestimmen, nicht auch ein Minimum vorzu-



schreiben habe; dagegen trete bei dem Regulative der Gehalte die Rücksicht mit hervor, daß die jetzige Zeit eine größere Selbstständigkeit der Staatsdiener fordere, daß man also das Regulativ so fest zu stellen habe, daß es zwar eines Theils das Maximum der erlaubten Ausgabe gebe, andern Theils aber auch das Minimum der gebotenen Ausgabe der Staatsdiener, also eine gewisse Unabhängigkeit sichere, und dieselben nicht vollständig nur der Gnade anheimgebe. Der Ausschuss habe es indeß, da man es für jetzt nur mit dem Regulative der Geschäftskosten zu thun habe, dessen Bedeutung ihm aber unzweifelhaft erschienen, es nicht nöthig gehalten, über die Bedeutung dieses Regulativs im Berichte etwas zu sagen. Es scheine ihm unzweifelhaft, daß dieses nur ein „bis zu“ bedeuten könne; in dem Berichte über das Regulativ der Gehalte werde dagegen etwas über dessen Bedeutung gesagt werden. — Endlich, in Betreff der Frage des Abg. Becker: ob die Positionen nur auf ein Jahr gelten oder für die ganze Finanzperiode zusammen gerechnet werden sollten? habe er zu bemerken, daß die Ansichten im Ausschusse darüber getheilt gewesen wären. Nach seiner Ansicht müßten dieselben für die 3 Jahre zusammen gerechnet werden. Dadurch erhalte die Regierung auch eine leichtere Möglichkeit damit auszukommen. Da aber der Ausschuss der Ansicht gewesen sei, daß die Entscheidung dieser Frage zum Budget gehöre, so habe er geglaubt, dieselbe hier übergehen zu müssen.

Reg.-Commissair Bucholz: Der Vorredner habe vorher von der Leichtigkeit gesprochen, mit welcher die Staatsregierung auch über den im Budget festgestellten Satz des Regulativs erforderlichen Falls hinausgehen könnte. Mit dieser Leichtigkeit habe es aber in der That nicht viel auf sich, und wolle er nur auf die Art. 137. und 193. des Staatsgrundgesetzes aufmerksam machen. Der Abg. v. Berg habe schon bemerkt, daß solche Ueberschreitungen, die außerordentliche Finanzmaßregeln nöthig machen, nicht nur einen unvorhergesehenen dringlichen Fall, und beides müsse streng nachgewiesen sein; der Landtagsausschuss müsse, wenn irgend thunlich, zuvor gutachtlich gehört werden, und selbst wenn dieser mit der Staatsregierung über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einverstanden sei, solle das Ministerium noch unter der Anklage des Landtages stehen. Also sei die Sache nicht so leicht, wie der Abg. v. Finckh meine. — Im Allgemeinen möchte er noch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um Geschäftskosten handele, und daß man eine oberste Verwaltungsbehörde, die an der Spitze einer Verwaltung von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thlr. stehe, gerade hiebei am wenigsten beschränken, sondern ihr eine größere Beweglichkeit gestatten müsse, weil, wenn in diesen Geschäftskosten eine übergroße Beschränkung eintrete, diese lähmend auf die ganze Verwaltung bis nach unten hinwirken müsse.

Abg. v. Berg: Die Besorgniß des Abg. v. Finckh, daß, wenn man größere Rubriken annehme, die Sorge leicht Platz greifen könne, es werde mehr verausgabt werden, als nöthig sei, könne nach den Auseinandersetzungen desselben

Abgeordneten, wie sich die Sachen stellen würden, nachdem die Regulative festgestellt seien, nicht gegründet erscheinen. Der Abg. v. Finckh gehe davon aus, daß in das Budget ebenso wie früher die Specialitäten für jeden einzelnen Geschäftskreis aufzunehmen und zu bewilligen seien, daß durch die Feststellung der Regulative nur insofern etwas beendet sei, als, wenn die Regierung innerhalb derselben sich bewege, der Landtag die nöthigen Mittel zu bewilligen habe. Insofern werde also sachlich hinsichtlich der Special-Voranschläge nichts geändert. Wenn diese Gesamtsumme festgestellt werde, bleibe es bei der Controle der Staatsregierung über die einzelnen Behörden wie bisher. Die Disciplin hätten sämtliche Beamte aber gewiß gezeigt, daß sie stets Ersparungen zu erreichen gesucht, welche nach seiner Meinung sogar vielfach den Interessen des Landes nicht entsprochen hätten.

Abg. Böckel: Es könne nicht zweifelhaft sein, daß wenn ein Budget sonst richtig aufgestellt werde, es demselben nur zum Ruhme gereichen könne, wenn dasselbe möglichst speciell abgefaßt werde. Dasselbe, was dieser Grundsatz von dem Budget fordere, lasse sich auch auf das Regulativ, welches wesentlich für die Aufstellung des Budgets dienen solle, anwenden, und darum könne er nur der Ansicht des Ausschusses beistimmen. — Wenn der Herr Reg.-Commissär auf einige Worte des Berichterstatters äußere: es sei nicht so leicht, die Positionen des Budgets zu überschreiten, so möge er die Worte wohl anders aufgefaßt haben, als dieselben gemeint gewesen. Es sei auch nicht die Absicht des Landtages, daß es leicht sein solle, die Positionen des Budgets zu überschreiten. Der Regierungskommissär habe dann hervorgehoben, es müßte die Dringlichkeit einer solchen Ueberschreitung streng nachgewiesen werden. Nun gewiß Alle würden wünschen, daß niemals eine Ueberschreitung stattfinden möge, ohne daß die Dringlichkeit derselben streng nachgewiesen würde. — Würden nun größere Positionen bewilligt, und es würde von einer derselben in die andere übertragen, so solle dieß auch nur geschehen, wenn die Dringlichkeit einer solchen Ueberschreitung streng nachgewiesen werden könnte, bei größeren Positionen hätte die Staatsregierung es aber ganz in ihren Händen ohne Nachweis zu übertragen; deshalb stehe im Ganzen die Frage so, ob der Landtag oder die Staatsregierung sparen wolle? Wenn man die Positionen einzeln festsetze, dann habe der Landtag die Macht, sparend einzutreten, bewillige man dagegen die Positionen im Ganzen, dann überlasse man die Ersparung nur der Staatsregierung.

Abg. Kläve mann: Bei der Revision des Staatsgrundgesetzes habe man nach einer Garantie dafür gesucht, daß von dem Landtage der Staatsregierung nicht jemals die Mittel möchten vorenthalten werden, die Regierung des Landes weiter zu führen; man habe beschlossen, daß ein Gesetz gemacht werden solle, daß der Landtag verpflichtet sei, gewisse Summen jedenfalls zu bewilligen, und daß dieses zu machende Gesetz nicht anders geändert werden könne, als wenn Einverständnis darüber herrschte, daß die einmal bestimmten Summen verringert würden, oder ganz wegfielen. In diesem

Sinne habe man den §. 192. des Staatsgrundgesetzes aufgenommen. Jetzt sei man nun im Begriffe, diese Regulative festzusetzen, die Summen, die man jetzt festsetze, dürften künftig nicht verweigert werden von dem Landtage. Er sei nun der Ansicht, daß wenn man nach den Vorschlägen des Ausschusses die Sätze bewillige, die Regierung niemals in die Verlegenheit kommen werde, das Staatsruder nicht weiter führen zu können. Wenn aber die Staatsregierung in einer Periode eine größere Summe gebrauche, so werde sie diese fordern und der Landtag dieselbe bewilligen. Die Regierung könne auch eine kleine Summe fordern, und dieß würde dem Landtage nur angenehm sein können. Er glaube, daß man nicht gut thun werde, große Sätze anzunehmen, oder viele Positionen zusammenzunehmen. Regulative und Budget seien zwei ganz verschiedene Dinge.

Verichterst. v. Finckh: Die Budgetüberschreitungen habe er weder so schwer wie der Abg. Böckel, noch auch so leicht, wie der Hr. Regierungskommissär meine, genommen. Wenn der letztere übrigens sage, daß Art. 137. specialisire, was Alles bei einer solchen erforderlich sei, — so sei darauf zu erwidern, daß dieser Artikel nur von Gesetzen und Verordnungen handle, hier habe man es aber nur mit einfachen Budgetsätzen zu thun, und auf diese laide jener Artikel keine Anwendung. — Er habe ferner nicht daran zweifeln wollen, daß auch künftig nicht nur die Staatsregierung, sondern auch die Behörden mit der bisherigen Sparsamkeit verfahren würden; dieß habe aber doch wohl keinen eigentlichen Einfluß darauf, ob man größere oder kleinere Rubriken machen solle. — Der Abg. Kläve mann sei noch ganz anderer Ansicht als die Staatsregierung, er halte die Sätze, die der Ausschuss gegriffen, noch für viel zu hoch und meine, es sei schlimm, wenn man dieselben bewilligen müsse. Der Ausschuss habe dieselben aber für nothwendig gehalten, um nicht Budget-Überschreitungen zur Tagesordnung werden zu lassen. — Uebrigens glaube er, daß der Abg. Kläve mann sich täusche, wenn er meine, die Staatsregierung werde künftig für die Geschäftskosten weniger fordern, als normirt worden. Sie werde sich hüten, dieß zu thun, und dürfe es auch nicht, da die Möglichkeit eines unvorhergesehenen Mehrverbrauches vorhanden sei. Sie müsse sich also jedenfalls diese Summe sichern. Daneben bleibe aber auch noch die Sicherung eines außerordentlichen Bedürfnisses möglich, nämlich durch besondere Beantragung im Budget, welches dann aber bei dem nächsten Budget wieder einer neuen besonderen Bewilligung bedürfe, und gewiegt werden könne.

Präsident: Im Interesse der Geschäftsleitung müsse er sich die Bemerkung erlauben, daß es für diese principiell von Wichtigkeit sei, wenn die Schlusssätze des Art. 192.: „diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm u. s. w. und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt,“ — die Bedeutung hätten, daß die Regulative ein Gesetz wären. Dann würde in diesem Augenblicke dem Landtage ein Gesetzentwurf

vorliegen, es würde, nachdem der Landtag die Regulative von Anfang bis zu Ende durchberathen, eine zweite Lesung erforderlich, mithin die Beschlüsse zu wiederholen, und damit zu verfahren sein, wie mit der zweiten Lesung eines Gesetzentwurfs. Bisher habe man diese Ansicht nicht gehabt, es werde aber von Interesse sein, daß der Landtag seine Ansicht darüber ausspreche, damit man schon jetzt wisse, wie in dieser Beziehung verfahren werden solle. Wenn nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolge, werde er annehmen, daß der Landtag mit seiner Ansicht einverstanden sei, mithin eine zweite Lesung der vorliegenden Regulative, sowie der einzelnen Budgets-Positionen überhaupt nicht stattfinden solle.

Abg. v. Finckh schließt sich der Ansicht des Präsidenten an. §. 1. des Art. 192. sage: die Regulative sollen errichtet werden, ohne zu sagen wie, — §. 2. sage: sie können nur geändert werden durch Uebereinstimmung der Staatsregierung mit dem Landtage u. s. w. — Erst nachdem die Regulative mit der Staatsregierung vereinbart seien, trete daher frühestens die Natur des Gesetzes in ihnen hervor.

Abg. Böckel: Er wolle der Versammlung anheim geben, ob eine zweite Lesung hier nicht richtiger und sogar nothwendiger sei, als bei andern Gesetzen. Die Regulative müßten doch vollständig in Einklang und Uebereinstimmung gebracht werden. Es könne nun bei einer Position etwas beschlossen werden, was bei einer andern Abstimmung sich anders herausstelle, wo doch die Regulative erforderten, daß Uebereinstimmung hervorgebracht werde. Er glaube auch, daß bei dem Budget eine zweite Lesung nothwendig sei, wie bei jedem andern Gesetzentwurf, ja eine solche scheine ihm bei diesen Rechnungen noch nothwendiger als bei einem Gesetze, wo sie oft nur auf einzelnen Worten beruhe.

Abg. Kläve mann: Da die Regulative später als Gesetz zu behandeln seien, so glaube er, müsse man dieß schon jetzt thun, und werde nach der Geschäftsordnung eine zweite Lesung haben müssen. Nach der Fassung des Art. 192. könne er den von dem Abg. v. Finckh gemachten Unterschied nicht gerechtfertigt finden.

Abg. Böckel beantragt, die Abstimmung über diese Frage auszusprechen, dieselbe eigne sich vielleicht zu einer Besprechung im Finanzausschuss, welcher dem Landtage darüber Vorklagen machen könne, einstweilen könne aber immer mit der weiteren Berathung der Regulative fortgefahren werden. — Der Vorschlag des Abg. Böckel findet die Zustimmung der Versammlung.

Zu den Bemerkungen des Ausschusses unter 3. und 4. hat Niemand etwas zu bemerken, und es stellt der Präsident die Anträge Nr. 1., 2., 3. des Ausschusses zur Berathung.

Abg. v. Berg: Die Staatsregierung habe für das Bedürfnis des Staatsministeriums eine Summe von 3610 Thlr. beantragt, der Ausschuss aber für die Positionen unter 115 zu den Reisekosten die Summe von 2775 Thlr. angenommen. Diese Summe entspreche dem, was im Jahre 1852 ausgegeben sei im Betrage von 2760 Thlr. Bei der Annahme der 2775 Thlr. sei aber in keiner Weise dem fortschreitendem Be-

dürfnisse Rechnung getragen, welches doch klar vorliege, da die Geschäfte bei dem Ministerium in außerordentlicher Weise sich gehäuft hätten, und auch ohne Zweifel ferner im Steigen begriffen seien. Die Geschäfte, welche im Jahre 1852 zu erledigen gewesen, hätten die Nummer 5398 erreicht, während im Jahre 1843 die Summe der Nummern nur 2952 gewesen sei. — In den veränderten Verhältnissen, in der Verfassung, in den Ansprüchen, welche an die Staatsregierung gemacht würden, liege es, daß durchaus ein Mehrbedarf erforderlich sein werde, wie auch die verflossenen 3 Monate schon den Beweis lieferten, daß einzelne Positionen schon den Satz erreicht hätten, welcher für ein ganzes Jahr veranschlagt sei, z. B. der Ansat für Drucksachen. Er glaube deshalb, die Positionen, wie sie die Staatsregierung vorgeschlagen habe, empfehlen zu können. Die Herabsetzung, welche der Ausschuss vorschläge, bestehe darin, daß die Position 3.: für Copialarbeiten 800 Thlr., deshalb Berücksichtigung nicht gefunden habe, weil es angemessen gefunden worden sei, diese Position in den Voranschlag zu bringen, da es sich um eine Einrichtung handele, welche noch nicht in das Leben geführt werden konnte. In der Absicht des Ministeriums liege es nämlich, durch Bezahlung von Copialgebühren eine raschere Expedition zu sichern, diese Einrichtung werde keine Schwierigkeit haben, es scheine im Interesse des Dienstes zu liegen, durch ständige Copisten die Copialarbeiten bei dem Ministerium erledigen zu lassen, und nicht durch Hülfsschreiber, welche in keiner Weise die Sicherheit gewährten, die man bei dem Ministerium verlangen müsse. — Er könne also nur empfehlen, diese Summen zu genehmigen. Eine zweite Hauptposition betreffe die Reisekosten für die Mitglieder des Staatsministerium. Dafür seien von der Staatsregierung 7000 Thlr. veranschlagt, während die Mehrheit des Ausschusses 5000 Thlr. für genügend erkläre, und eine Minderheit 4500, und noch eine andere auf 4000 Thlr. zurückgehe. Im Jahre 1852 hätten die Ausgaben für diese Position schon 4189 Thlr. betragen. In den Verhältnissen liege es, daß die Mitglieder des Ministerium nicht in der Lage gewesen, sich, so wünschenswerth dieß sei, eine Kenntniß der verschiedenen Landestheile zu verschaffen, und es würden sich, wenn dieß geschehen solle, die Ausgaben noch steigern. Außerdem müsse für Missionen erheblich mehr ausgegeben werden, als bisher, er weise nur darauf hin, daß nach dem Zutritt zum Zollverein, die Beschickung der Zollconferenzen, das Verhältniß zu Hannover, die Betheiligung bei der Direction bedeutende Mehrausgaben herbeiführen werde, daß wenn der Großherzog längere Zeit in Gütin, und vielleicht auch in Tever residiren sollte, die mit diesen 7000 Thlr. zu deckenden Ausgaben sich gegen früher bedeutend steigern würden. Deshalb glaube er, daß es im Interesse der Sache liege, nicht so weit zu gehen, als es der Ausschuss thue, sondern die Summe von 7000 Thlr. zu bewilligen. — Dann habe der Ausschuss im Antrage 3. die 500 Thlr. für das statistische Bureau gestrichen und dem Budget überwiesen, weil man über den Bedarf desselben noch keine Erfahrung gemacht habe.

Die Position scheine dem Ausschuss auch zu hoch gegriffen zu sein, indem derselbe sage, daß die Staatsregierung für Sammlung von Schiffahrtsnachrichten 200 Thlr. gefordert, davon aber nur einen geringen Theil verausgabt habe. Er müsse dagegen sich dahin aussprechen, daß diese Position nicht genügen, und der Fehlbetrag sich nur dadurch decken lassen werde, daß man eine Gesamtsumme greife, und aus einer andern Position die Summe ergänze. — Er beantrage daher zu 1. 2. und 3. die Bewilligung der von der Staatsregierung vorgeschlagenen 3610 Thlr., 7000 Thlr. und 500 Thaler.

Abg. Mölling: Obgleich er bemerken müsse, daß die von dem Ausschuss vorgeschlagenen Sätze noch reichlich zu hoch gegriffen seien, werde er sich diesen doch anschließen. Mit Schmerz werde gewiß Jeder gehört haben, daß seit dem Jahre 1843, das fortschreitende Bedürfnis von 2952 Thlrn. auf 5610 Thlr. gewachsen sei, und es frage sich, ob dasselbe wirklich allenthalben nothwendig sei, ob es nicht Mittel und Wege gebe, diesem Steigen Einhalt zu thun? Der Ausschuss sage sehr richtig: daß man bei der Beurtheilung des dauernden Bedarfs nicht die Zukunft eher in das Auge zu fassen habe, als bis man dabei übersehen könne, ob die neuen Verhältnisse wirklich neue Bedürfnisse mit sich brächten, sondern bis dahin an das Bestehende sich halten müsse; demnach habe derselbe den Gegenstand einigermaßen mit spitzen Fingern angefaßt, wenn er nur bemerke, daß im Allgemeinen die Sätze etwas zu hoch seien. — Nach seiner Ansicht seien die von dem Ministerium aufgestellten Sätze außerordentlich hoch gegriffen, und deshalb hätte der Ausschuss die bisherigen Durchschnittsausgaben zur Grundlage nehmen müssen, für die Positionen, welche derselbe vorschläge, statt, daß er über den höchsten Satz dessen, was bisher verausgabt sei, noch hinausgehe. — Das fortschreitende Bedürfnis sei nichts anders als das Geldbedürfnis, Geld und immer Geld! Man wolle dem Lande glauben machen, das constitutionelle Regierungssystem koste mehr Geld als das absolute, aber die Beispiele anderer constitutionellen Länder bewiesen dies nicht. Diesem fortschreitenden Bedürfnis an Geld, stehe aber das Bedürfnis des Landes auf Ersparung gegenüber, auf dieses habe das Ministerium wie es scheine, überall keine Rücksicht genommen. — Der Abg. v. Berg hebe hervor: daß im Cabinet ein dritter Expedient erforderlich sei; der Ausschussbericht sage: daß der Durchschnitt der Copialien bisher 134 — 165 Thaler jährlich betragen habe; — im Normaletat seien zwei Expedienten mit 400 Thlr. Gehalt angesetzt, wenn nun der Dritte auch soviel bekomme, könnte die Summe der durch den dritten Expedienten hinzukommenden Copialgebühren nicht auf 800 Thlr. wachsen. — Für Schreibmaterialien seien 500 Thlr. angesetzt, nehme man 100 Ries Papier à 4 Thlr. an, so blieben immer 100 Thlr. für Lack, Federn, Tinte, Bindfaden u. dgl. übrig. 100 Ries seien aber 48,000 Bogen, nehme man nun auch 14 Arbeiter im Ministerium, so würden auf jeden täglich 10 Bogen kommen, die er täglich zu verarbeiten habe; das scheine doch gar zu hoch gegriffen. Er glaube

daher, wenn man 100 Thlr. von dem Papier und 50 Thlr. von den übrigen Materialien streiche, würde mit 350 Thlr. noch recht gut auszukommen sein. — Für Hülfсарbeiter bei Krankheitsfällen seien dann 200 Thlr. angerechnet. Er glaube nicht, daß bei jeder kleinen Unpäßlichkeit, bei Husten und Schnupfen, solche außerordentliche Offizianten eingesetzt würden, sondern nur bei außerordentlichen Fällen, und dafür seien 100 Thlr. schon sehr viel. — Daß sich das Bedürfnis für Drucksachen vergrößert habe, gebe er zu, wenn aber für Porto, Couriere, Estafetten 625 Thlr. gefordert würden, so müßte doch wahrlich viel Couriere geritten und viel Porto verwendet werden. — Dann finde er für Bücher und Staatskalender zur Versendung an auswärtige Regierungen 200 Thlr.; — dafür könne man eine ganze Bibliothek completiren, und wenn später noch 125 Thlr. für sonstige außerordentliche Ausgaben verlangt würden, so könne er den Satz, welchen der Ausschuß vorschläge, nur sehr hoch gegriffen finden. Ferner ersehe er eine Position mit 200 Thlr. an Miethe für das Bureau des Finanzdepartements incl. Feuerung. Er wolle dem Gerüchte keinen Glauben weiter beimessen, warum das Finanzbureau in die Privatwohnung des Finanzministers verlegt werde; für 300 Thlr. könne man aber ein sehr anständiges Haus hier miethen, und wenn man nun annehme, daß die Privatwohnung und das Bureau in einem Hause zusammen wären, so müßte doch eine Miethe wie sie einem Minister angemessen sei, hierbei in Abrechnung zu bringen sein. — Aus allen diesen Bemerkungen scheine ihm zu resultiren, daß der Landtag, wenn er über die schon hoch gegriffenen Sätze des Ausschusses hinausginge, sich einer großen Verantwortung unterziehen, und mehr einem Gefühle vielleicht, als einer sichern Erwägung aller Verhältnisse nachgeben würde.

Abg. v. Berg: Der Hauptinhalt der Rede des Abg. Mölling wäre gegen eine von ihm gemachte Bemerkung gerichtet gewesen, daß das Geldbedürfnis bei dem Ministerium von Jahr zu Jahr zugenommen haben solle. In dieser Beziehung sei aber die Bemerkung des Abg. Mölling völlig überflüssig gewesen, denn er habe nur aus den Geschäftstabellen angeführt, daß im Jahre 1843 die Summe der Nummern 2952 gewesen, während dieselbe im Jahre 1852 auf 5398 gestiegen wäre, von Thalern sei mithin gar keine Rede gewesen. — Hinsichtlich der von dem Abg. Mölling dann hervorgehobenen Spezialitäten, bemerke er nur, daß im Jahre 1852 für Schreibmaterialien 440 Thlr., für Hülfsoffizianten 173 Thlr., für Miethe für das Finanzbureau 170 Thaler, für Porto und Couriere 610 Thlr. ausgegeben, und in allen diesen Positionen die möglichste Sparsamkeit beobachtet worden sei. Die Höhe der Summe von 200 Thlrn. für Staatskalender erkläre sich aber dadurch, daß zwischen den verschiedenen Regierungen eine Verabredung getroffen sei, gegenseitig die Staatskalender und Gesetzsammlungen auszutauschen. —

Abg. Bibel: Wenn der Abg. v. Berg gesagt habe, was die einzelnen Positionen betreffe, so wäre in dem ver-

flossenen Jahre eine ähnliche Summe verausgabt worden, so glaube er dies; wenn derselbe aber hinzufüge, es sei dabei große Sparsamkeit geübt worden, so glaube er dies nicht, habe auch keine Ursache es zu glauben. — Es sei traurig genug, daß in einem nun so lange constitutionellen Staate diese Rechnungen, wie es verfassungsmäßig geschehen solle, noch nicht gehörig examinirt seien, damit man sich überzeugen könne, ob wirklich die nöthige Sparsamkeit in den Ausgaben geherrscht habe, was er nicht glaube, da sonst solche große Summen unmöglich hätten verwendet werden können. — In Betreff des zu errichtenden Voranschlags würde es nun freilich bei Anwendung pflichtmäßiger Sparsamkeit kein Uebel sein, wenn mehr ausgelegt wäre, und nicht alles verwendet würde, sondern Geld übrig bliebe, aber wenn viel ausgelegt sei, werde auch viel gebraucht. Das beste Mittel zur Sparsamkeit sei ein vernunftgemäßer Voranschlag, darum habe man zu ermessen, was wirklich erforderlich sei, und das sei höchstens das, was der Ausschuß vorschläge. Er hoffe, das Ministerium werde bei der künftigen Rechnungsablage dem Landtage sagen können, daß noch etwas davon übrig geblieben sei.

Abg. Mölling: Die Bemerkung des Abg. v. Berg hinsichtlich der im Steigen begriffenen Geschäftsnummern, habe er allerdings falsch verstanden. Wenn derselbe aber sage: daß die Höhe der Summe von 200 Thlrn. für Staatskalender, sich durch die mit den verschiedenen Regierungen geschlossene Uebereinkunft erkläre, so werde, wenn diese Kosten wirklich nachgewiesen seien, Niemand Anstand nehmen dieselben zu bewilligen, ein solcher Nachweis liege aber zur Zeit nicht vor. Die Position von 7000 Thlrn. an Ausgaben für Mitglieder des Staatsministeriums für Reisekosten sei in dem Schreiben der Staatsregierung dadurch motivirt, daß im Jahre 1852 4189 Thlr. dafür verausgabt wären, und daß man möglichst vermieden habe, für besondere Missionen noch Verausgaben eintreten zu lassen. Er hätte eine Spezifikation dieser 4189 Thlr. gewünscht, um zu sehen, daß auch wirklich diese große Ausgabe zum Besten des Landes verwendet sei, ohne daß das Land Nutzen davon habe, da dies aber nicht geschehen, müsse er die Thatsache der Verausgabung annehmen, ohne weitere Folgerungen für zukünftige Bewilligung. Wenn aber in dem Schreiben der Staatsregierung gesagt werde, sowie unsere Verhältnisse in einen regelmäßigen Entwicklungsgang gekommen, werde es insbesondere nothwendig werden, daß die Mitglieder des Ministeriums an Ort und Stelle eine genauere Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Provinzen sich zu erwerben suchen, — so wäre es leider zu bedauern, daß diese Entwicklung bis jetzt noch ein völliger Stillstand sei. Man tage nun schon 2 Monate hier; in der Organisation, welche das Land nöthiger habe als die Regulative für den dauernden Bedarf, sei kein Fortschritt noch geschehen, letztere würden aber dennoch vorangestellt. Die Staatsregierung sei in vielen wichtigen Fragen in Widerspruch mit dem Landtag gekommen, und das Staatsschiff, auf dem Fahrwasser dieser Entwicklungen noch immer,



nabe daran Schiffbruch zu leiden. — Die Reisekosten werde Niemand dem Ministerium weigern wollen, wenn sie zu nützlichen Zwecken verwendet werden; aber die Ordnung erheische es, daß man ein Diätenreglement habe, welcher mäßige Diätensätze feststelle, denn nach den jetzt bestehenden Diätensätzen seien die Reisekosten unerhört, die bisherigen Extrapostreisen mit 4 Pferden und die bisherigen Kosten überhaupt standen mit dem dadurch erzielten Nutzen für das Land in keinem Verhältnis. Deshalb sei es ihm unmöglich die von dem Staatsministerium geforderten 7000 Thlr. zu bewilligen, er könne nur nach dem Antrage der Minderheit 4000 Thlr. zugestehen, denn der von der Mehrheit vorgeschlagene Satz von 5000 Thlrn. sei bei der Lage der Verhältnisse nach viel zu hoch.

Abg. Räder: Eine Summe von 4000 Thlrn. für Reisekosten des Ministeriums, könne dem Einen oder dem Andern ziemlich bedeutend, eine Summe von 7000 Thlrn. aber erschrecklich erscheinen. Er glaube aber, daß dergleichen Ausgaben in der Regel gut angewendet seien. Zwar werde manche Reise gemacht, ohne Früchte zu tragen, aber eine aus Sparsamkeitsrücksichten unterlassene Reise, könne noch mehr Nachtheil und Gefahr für das Land bringen. Er sei deshalb dafür, daß man eine Position dieser Art im Budget reichlich ausstatte, befinde sich aber nicht in der Lage in dem Normaletat mehr zu bewilligen, als der Ausschuß vorgeschlagen habe. Darin müsse er dem Vorredner beipflichten, daß für diese Bewilligung im Normaletat kein Material vorliege. Es bleibe aber der Staatsregierung überlassen, eine Erhöhung für einzelne Jahre bei dem Budget zu beantragen, dann werde auch er für eine reichliche Dotirung stimmen, jetzt könne er aber nur für die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Summe von 5000 Thlrn. sich erklären.

Abg. Kläve mann: In Betreff der für das statistische Bureau geforderten 500 Thlr. habe der Ausschuß beantragt, von der Ausnahme dieser Kosten in das Regulativ abzusehen. 500 Thlr. seien gewiß ein niedriger Satz für die Geschäftskosten des statistischen Bureaus, welches verhältnißmäßig viele Kosten habe. Er möchte daher die Annahme dieser Position empfehlen, denn weniger als 500 Thlr. werde man auch in der Zukunft niemals bewilligen können, und ein statistisches Bureau, welches uns so lange zu großem Schaden geschick habe, werde man doch auch haben wollen.

Berichterst. Schmedes: Zur Begründung des Antrags der Minderheit, nur 4000 Thlr. für Reisekosten zu bewilligen, wolle er einige Worte sagen. — Es sei schon hervorgehoben, daß man es mit den Normaletat zu thun, daß man die Summen zu normiren habe, welche für alle Zeit feststehen sollten, und nicht einseitig von dem Landtage geändert werden könnten. Deshalb müsse man dahin streben, die Summen zu treffen, wie sie in der Regel sich als genügend herausgestellt hätten, daß man die Regel normire, und nicht die Ausnahme. — Es möge nun sein, daß das Jahr 1852, wie der Abg. v. Berg hervorgehoben unter der Rubrik der Reisekosten 4189 Thlr. wirklich erfordert habe, dieß sei aber eben

eine Ausnahme gewesen, denn der Ausschuß habe ersehen, daß auch Jahre vorgekommen seien, in welchen diese Kosten nur 1000 Thlr. und darunter beiträgen hätten, also noch weit unter den von der Minderheit beantragten 4000 Thlrn. geblieben seien. Mit diesen 4000 Thlrn. werde den regelmäßigen Bedürfnissen des Ministeriums in dieser Beziehung vollständig genügt werden. Wenn aber für einzelne Fälle eine größere Summe nothwendig würde, so möge die Staatsregierung bei dem Landtage im Budget dieselbe beantragen, wie auch vom Abg. Räder schon hervorgehoben, der Landtag werde dann diese Summe, sobald er sie für nothwendig erachte, im Budget stets bewilligen können. — Die Minderheit des Ausschusses habe aber ferner nur 4000 Thlr. bewilligt, weil in dem dem vorigen Landtage vorgelegten Budget für 1852, 53, 54 von der Staatsregierung selbst nur 4000 Thlr. verlangt worden seien. Damals habe die Staatsregierung diese Summe also selbst für genügend gehalten, und jetzt, nachdem nur kurze Zeit dazwischen verflossen sei, stehe dieselbe Position im Budget mit 7000 Thlr.; es könnten doch unmöglich in dieser Zeit die Verhältnisse sich so sehr geändert haben, daß die früher geforderte Summe jetzt nicht mehr genügen werde. — Das Hauptgewicht sei darauf zu legen, daß man hier normire, und deshalb müsse man dafür sorgen, daß man nicht zu hoch normire, denn die jetzt beschlossenen Summen würden nächster bedeutenden Einfluß auf das Budget selbst haben. Er empfehle deshalb den Antrag der Minderheit sub Nr. 2c.

Berichterst. Fuhrken für Antrag 2b.: Sein Antrag, 4500 Thlr. zu bewilligen, sei nur ein Vermittelungsvorschlag gewesen, um eine Einstimmigkeit des Ausschusses herbeizuführen, und er befinde sich augenblicklich nicht im Stande denselben näher zu motiviren. Uebrigens handele es sich nicht von einem der Unterschiede von 7000 Thlrn. zu 4500, sondern dabei beständen noch die Interimsverwaltungskosten, welche der Ausschuß für das Budget zurückgesetzt habe. Er müsse es der Versammlung deshalb anheim geben, ob sie seinen Antrag annehmen wolle.

Berichterst. der Mehrheit v. Finckh: Die Sätze des Ausschusses seien nach der Ansicht des Einen zu hoch, nach der des Andern zu niedrig gegriffen, indessen denke er: medium tenere beati. — Zum Antrage Nr. 1. sei zuerst behauptet worden: der Ausschuß habe in seinen Angaben ein Versehen begangen, die ausgeworfenen 2775 Thlr. enthielten keine wirkliche Erhöhung, denn in dem Jahr 1852 habe das Bedürfniß nicht wie angegeben 2690 Thlr., sondern 2761 Thlr. betragen. Er glaube aber besser unterrichtet zu sein. Unter jenen, allerdings verausgabten, 2761 Thlr. seien 70 Thlr. für Kleidungsgelder der Boten inbegriffen, welche, da sie nicht in dieses Regulativ gehörten, hier abzurechnen gewesen wären. Demnach sei die von dem Ausschuß berechnete Summe richtig. Daß die Druckkosten schon jetzt einen erheblichen Theil der ausgeworfenen 550 Thlr. hinweggenommen, sei allerdings richtig; nach den vorliegenden, nach Erstattung des Berichtes ihm mitgetheilten Belegen betrügen dieselben schon während der verflossenen 4 Monate fast 500 Thlr.



Daraus ergebe sich aber nur, daß für Druckkosten in diesem Jahre ein sehr großes Bedürfnis bestehe, besonders wenn der Landtag zum Herbst noch wieder zusammentreten sollte; es beweise dies aber nichts gegen den Vorschlag des Ausschusses. Es sei jenes ein Ausnahmefall, welcher zu einem besonderen Antrag im Budget führen, und dort befürwortet werden könne, aber nicht hier. — Daß der Ausschuss auf die von der Staatsregierung gewünschte Einrichtung der Expedition nicht eingegangen sei, liege in der Natur des zur Berathung vorliegenden Regulativs. Denn dieses setze eine vorherige Ermittlung des Bedürfnisses voraus. Das Ministerium dürfe dadurch allerdings nicht behindert werden, eine wünschenswerthe Einrichtung zu treffen, aber hier könne man ihr den Weg dazu nicht eröffnen, den habe dieselbe beim Budget, dort den nöthigen außerordentlichen Credit zu suchen. — In Betreff der Reisekosten für das Ministerium u. seien die Gründe für und wider im Berichte dargelegt. Man ersehe daraus, daß diese Kosten in den Jahren 1841—47 von unter 1000 bis über 5000 Thlr. betragen, im Jahre 1851 sich auf etwa 3400 Thlr., und im Jahre 1852 auf 4189 Thlr. belaufen hätten. Der Abg. Schmedes habe nun bemerkt: daß vom vorigen Landtage die Staatsregierung selbst nur 4000 Thlr. gefordert habe; — dies sei aber nicht genau zutreffend. Denn damals seien diese 4000 Thlr. in einer recht großen allgemeinen Summe mit inbegriffen gewesen, und nur zur Motivirung dieser großen Summe mit angeführt worden, daß die Reisekosten „nicht unter“ 4000 Thlr. zu veranschlagen wären. Wäre nun damals die ganze Summe bewilligt worden, so hätte man gegenseitig eine Position mit der andern ausbessern können. Damit sei also nicht gesagt gewesen, daß unter allen Verhältnissen, auch wenn sie ganz allein ständen, diese 4000 Thlr. genügen würden. Deshalb habe die Mehrheit die Bewilligung von 5000 Thlrn. betragen zu müssen geglaubt, und zwar um so mehr, als schon vor 1848 das Bedürfnis einzeln über 4000 Thlr. beantragen habe, und sie gewollt habe, daß die bewilligte Summe immer genügen solle. — Man habe ferner befürwortet, die Summe von 500 Thlrn. für das statistische Bureau in das Regulativ aufzunehmen, weil dasselbe eine gute Einrichtung, 500 Thaler aber wenig für dasselbe sei, man später vielleicht noch mehr bewilligen müsse. Der Ausschuss habe allerdings auch den Nutzen einer solchen Behörde anerkannt und dieselbe mit Freuden begrüßt; allein dies habe ihn doch nicht veranlassen können, dieselbe schon jetzt in das Regulativ aufzunehmen, weil dies dem bei Errichtung eines Regulativs zu befolgenden Principe widersprochen hätte. Der Ausschuss habe geglaubt, erst abwarten zu müssen, wie sich die Sache gestalte, er habe geglaubt nicht in die Luft bauen zu dürfen und stets den festen Boden unter sich behalten zu müssen. Dieses habe aber erfordert, daß er stets den bisherigen Durchschnittsbedarf und den höchsten Bedarf gekannt. Nur auf einer solchen Grundlage fußend, habe er begründete Vorschläge machen können.

In Beziehung auf die bei verschiedenen Anträgen in

Betreff des vorliegenden Gegenstandes einzuhaltende Priorität derselben bei der Abstimmung, erhebt sich hierauf eine kurze Debatte, an welche sich die Abgg. Rüder, Pantrah, Schmedes, v. Finckh, Böckel betheiligen. Der Abg. Rüder stellt den Antrag: „daß bei Anträgen über Bewilligung verschiedener Summengrößen, in der Regel mit der Abstimmung über denjenigen Antrag der Anfang gemacht werde, welcher die größere Summe zum Gegenstande habe;“ — derselbe wird von der Versammlung abgelehnt. Bei dem Antrage der Abg. Pantrah und v. Finckh: der Landtag wolle beschließen: daß bei Abstimmungen der hier in Frage stehenden Art, die Ausschussanträge früher als die der Staatsregierung zur Abstimmung kommen, und daß bei der Reihenfolge der Abstimmung über die Ausschussanträge dasjenige Verfahren beobachtet werde, welches der Abg. Rüder im Allgemeinen vorgeschlagen habe, — ergiebt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit in der Versammlung, die Abstimmung wird demnach in der nächsten Sitzung wiederholt werden. — Der Präsident bringt nun den Antrag des Ausschusses unter Nr. 1.: „Die unter a. c. d. und e. besprochenen Positionen unter eine Rubrik des Regulativs zusammenzufassen, und dafür die Summe von 4000 Thlr. zu bewilligen“ — zur Abstimmung, derselbe wird angenommen; eben so der Antrag Nr. 2. Der Antrag Nr. 2c.: „für Ausgaben an Reisekosten 4000 Thlr. zu bewilligen“ — wird abgelehnt. Dabei bemerkt Abg. Rüder, daß obgleich er für die 4000 Thlr. gestimmt haben würde, er doch dagegen gestimmt habe, weil er mehr bewilligen wolle. — Der Präsident erklärt, daß nichts entgegenstehe, daß diese Erklärung des Abg. Rüder in das Protokoll aufgenommen werde. — Der Antrag Nr. 2b.: „4500 Thlr. zu bewilligen“ — wird gleichfalls abgelehnt, dagegen der Antrag der Mehrheit unter 2a.: „5000 Thlr. zu bewilligen“ — angenommen, — eben so die Anträge Nr. 3., 4., 5., 6., 7. des Ausschusses. — Es werden hierauf die Anträge Nr. 8., 9. und 10. des Ausschusses zur Berathung gestellt.

Abg. v. Berg: Der Ausschuss habe auch hier, wie schon früher anerkannt, daß, was für Vertretung und Interimsverwaltung ausgeworfen sei, so wie die Umzugskosten, eine regelmäßige Ausgabe erfordern werde, aber letztere deshalb einen Platz im Regulativ doch nicht finden könne, er möchte deshalb beantragen, daß auch die 500 Thlr. für Umzugskosten bewilligt würden. — Was die Kosten für Ergänzung des Hannoverschen Polizeiblattes mit 150 Thlr. betreffe, so habe der Ausschuss darin recht, daß diese Ausgabe als nicht feststehend in das Budget zu verweisen sei. — Hervorheben wolle er aber noch, daß es für den Dienst im Departement des Innern besser gewesen wäre, wenn der Ausschuss die von der Staatsregierung beantragten 16,000 Thlr. zusammen gelassen hätte, statt dieselben in 9 verschiedene Abtheilungen zu vertheilen, denn in diesen 9 verschiedenen Abtheilungen werde es schwieriger sein, den Bedürfnissen zu genügen, welche gedeckt werden sollten.

Berichterst. v. Finckh: Bezüglich der Interimsverwal-



tung und Umzugskosten habe er zu bemerken: daß außer den im Ausschußbericht angeführten Gründen, für eine wenigstens einstweilige Verweisung derselben einfach in das Budget noch das spreche, daß überhaupt erst eine gesetzliche Norm dafür gefunden werden müsse, ob und wann Umzugskosten gegeben werden sollten. Daß Umzugskosten unter Umständen nothwendig seien, werde Niemand verkennen, und deshalb Niemand sich weigern, eine Position im Budget dafür auszuwerfen. Die Summe könne aber noch nicht normirt werden. Eben so gut als 500 Thlr. könnte man 1000 Thlr. annehmen, eine solche schwankende Position gehöre aber nicht in das Regulativ, sondern lediglich in das Budget. — Hierauf werden die Anträge des Ausschusses unter Nr. 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 16a. ohne Debatte angenommen.

Zu Antrag Nr. 17. bemerkt Abg. Rüder: Es sei ihm aufgefallen, daß unter der Rubrik: „Beförderung der Landwirthschaft“ — nichts weiter vorkomme, als die Geschäftskosten der Ablösungscommission und Revisionsbehörde. Die Landwirthschaftsgesellschaft habe bisher eine regelmäßige Unterstützung aus Staatsmitteln bezogen, und glaube er, daß dieses auch ferner zu geschehen habe.

Berichterst. v. Finckh erklärt, daß dafür eine Position im Budget stehe, worauf Abg. Rüder seine Bemerkung zurücknimmt. — Die Anträge des Ausschusses unter Nr. 17., 18., 19. werden hiernach von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident stellt sodann die Anträge Nr. 20. und 21. zur Berathung.

Abg. Pancraz: Der Antrag unter Nr. 21. sei nicht begründet, derselbe nehme den Durchschnitt der bisher aufgewendeten Kosten an, dieser Durchschnitt aber ergebe schon, daß derselbe, wenn er bewilligt werde, schon nach dem bisherigen Bedürfnisse eben so oft überschritten werden müsse, als nur gehalten werden könne. Da nun aber eine Uebertragung aus anderen Verwaltungszweigen nach der Absicht des Ausschusses nicht eintreten könne, so würden Ueberschreitungen offenbar erforderlich werden, oder die Geschäfte, welche diese Ausgaben verlangen, unterbleiben müssen. — Die Mehrheit des Ausschusses habe in ihrem Antrage Nr. 20. den höchsten Betrag der bisherigen Ausgaben genommen und 5 Thlr. hinzugesetzt, von der Staatsregierung sei aber die Summe von 5682 Thlr. veranschlagt, und zwar deshalb, weil mit Sicherheit anzunehmen sei, daß die Kosten der Kammer sich in der Zukunft vermehren, also eine Ueberschreitung des bisherigen Bedarfs voraussetzen sein werde. Bis weiter habe z. B. die Kammer die Ausfertigungskosten für die Katasterdirektion, diese würden sich im nächsten Jahre bedeutend vermehren. Dann würden bedeutende Kosten hervorgerufen bei der Verwaltung des Domanium und Nutzbarmachung der dem Staate gehörigen unbebauten Flächen. Das Domanium sei früher nicht von einem Mitglied der Kammer, sondern von den verschiedenen Departementairs nach den einzelnen Aemtern, in welchen es gelegen, verwaltet worden; man habe es aber für besser gehalten eine einzige Ver-

waltung eintreten, und diese von einer Person ausgehen zu lassen. Diese Person werde sich aber oft selbst von dem Zustande der Domainen überzeugen müssen, weil sie sich nicht wie früher auf die verschiedenen Ansichten Anderer stützen könne; demnach würden die Geschäftskosten dadurch vermehrt werden. Eben so sei es mit der Nutzbarmachung der unbebauten Flächen. Früher habe auf Antrag des Amtes oder der Petenten, jeder einzelne Departementair der Kammer, nach den verschiedenen Aemtern, verfügt, wobei ein einheitliches Verfahren nicht wohl möglich gewesen sei, selten sei nur ein Bericht des Gemeinheitscommissar eingezogen worden. Jetzt habe man aber die Aufsicht und Ueberweisung der unbebauten Flächen einem Mitgliede der Kammer zugewiesen, und es solle dieselbe wo möglich einheitlich nur nach einem Plane geschehen. Hierzu sei aber erforderlich, daß dieses Mitglied die disponiblen Flächen genauer kennen lerne, da diese Flächen sogar schon zum Theil vorher einiger Behandlung bedürfen, um sie zur künftigen Benutzung tauglich zu machen. Frühere Ausweisungen hätten schon ergeben, daß nachher bei der Theilung der Gemeinheiten diese Ausweisung bedeutend im Wege gestanden. Deshalb sei es nothwendig, daß man vorher die auszuweisenden Flächen genau kenne, um zu wissen, ob und wo sie im Interesse des Staats und der einzelnen Interessenten genommen werden können. Es werde auch mitunter erforderlich werden, mit den Interessenten Verhandlungen stattfinden zu lassen. Hiernach liege es auf der Hand, daß eine bedeutende Kostenvermehrung bei der Kammer stattfinden müsse, weil bisher hierfür gar keine Kosten aufgewendet worden seien. In Gemeinheitsachen sei die Kammer bisher in der Regel nur da eingetreten und Kosten kämen nur da vor, wo diese streitenden Theilen voraussichtlich zur Last fallen werden. Es könne auch nicht angenommen werden, daß alle diese Kosten vorübergehend seien, sondern sie würden bleiben, so lange man disponible Flächen des Staats habe, er glaube daher, daß es wohl begründet sei, den höheren Anschlag der Staatsregierung zu nehmen, und stelle den Antrag, für das Kammer-Collegium die Summe von 5682 Thlr. zu bewilligen.

Abg. Janßen: Dem müsse er sich anschließen; die Regierung habe man sehr mütterlich behandelt, und die Kammer wolle man so stiefmütterlich behandeln? Er möchte aber den Theil des Ausschusses, welcher die Summe von 4500 Thlr. vorgeschlagen habe, fragen, womit er den Abzug der 500 Thlr. rechtfertigen, und unter welcher Position er den Abzug machen wolle?

Abg. Rüder: Er glaube doch, daß man gerade hier bei diesem Kinde in der Bewilligung etwas vorsichtig sein müsse, und sei der Ansicht, daß diesem Kinde das Leben nicht lange erhalten werden solle, wünsche daher, daß es nicht allzugut gebettet werde. Außerdem sei es aber auch nothwendig, bei dem Normaletat, welcher den bleibenden Bedarf für eine lange Zukunft in Aussicht stelle, besonders vorsichtig zu Werke zu gehen.

Abg. Pancraz: Dem von dem Abg. Rüder Ge-



sagten könne er nicht bestimmen, wenn er auch mit demselben darin einverstanden sein könnte, daß die Kammer nicht lange mehr bleiben werde, so würde es sich doch nicht rechtfertigen, der Kammer die Geschäftskosten nicht zu bewilligen, welche sie, so lange sie existirt, nöthig habe, um ihre Wirksamkeit auszuüben. So lange die Kammer bestehe, müsse ihr auch nichts in den Weg gelegt werden, um ihre Pflicht auszuüben, werde sie aber aufgehoben, so fielen von selbst alle Kosten hier weg, indem sie vielleicht anderswo würden aufgenommen werden. So lange dies aber nicht der Fall sei, könne er nicht einsehen, wie man dem Kammercollegium seinen nothwendigen Bedarf beschränken wolle, weil man voraussehe, daß es künftig einmal aufgehoben werden könnte.

Berichterst. Schmedes: Die vier Mitglieder des Ausschusses, welche für diese Position 4500 Thlr. bewilligt hätten, seien davon ausgegangen, daß in der Regel bei den einzelnen Positionen eine Ersparung eintrete, und wenn der Abg. Janßen frage, wie es komme, daß man diese Ersparung hier bei der Kammer so in's Auge gefaßt habe, so sei man davon ausgegangen, daß die Kammer als eine Finanzbehörde das Sparen am Besten verstehen werde. Uebrigens habe der Ausschuß nicht geglaubt, daß den Bedürfnissen der Kammer nicht genügt werde, wenn man den Durchschnitt der früheren Jahre annähme, sondern er habe nur den wirklichen Bedarf bei der Normirung in das Auge gefaßt, und nicht das, was nach dem Vortrage des Abg. Pancras vielleicht für einige Jahre nothwendig werden könne.

Berichterst. v. Finckh: Damit es nicht fast lächerlich erscheine, daß die Mehrheit des Ausschusses in ihrem Antrage nur 5 Thlr. zugesetzt habe, müsse er einiges bemerken, zuerst aber erklären, daß er im Ausschusse nicht von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Durchschnittssumme normirt werden müsse, im Gegentheil halte er diese Normirung für unpassend, weil dabei eben so viele Jahre darunter, als darüber fallen würden. Deshalb habe die Mehrheit auf Bewilligung der großen verbrauchten Summen angetragen. Die Kammer habe aber keineswegs „stiefmütterlich“ behandelt werden sollen, während die Regierung freundlich, wie man sage, behandelt sei, sondern die Bestimmung dieser Positionen sei, so wie geschehen, erfolgt, weil auch bei einem Fortbestehen beider Behörden die Thätigkeit der Regierung sich sicher erheblich erweitern werde, die der Kammer vermuthlich aber nicht. — Hinsichtlich der zugelegten 5 Thlr. müsse er dann bemerken, daß in einer Rubrik in dem Jahre des höchsten Verbrauchs für einen Gegenstand 1274 Thlr. verwandt worden seien, für den in anderen Jahren nur 2, 4, 600 Thlr. gebraucht, und im Voranschlag für 1853 und 54 nur 6 bis 800 Thlr. berechnet seien. Da habe man denn geglaubt, dem höchsten Jahresverbrauche nicht eigentlich noch zulegen zu müssen und die 5 Thlr. nur zur Abrundung hinzugelegt, so daß die Summe von 5000 Thlr. herausgekommen sei. Allen Erfahrungen nach werde diese auch genügen; abgesehen von einem jetzt geltend gemachten neu entstehenden außerordentlichen Bedürfnis, welches er weder zugeben noch be-

streiten könne. Wenn dieses außerordentliche Bedürfnis demnächst ein ordentliches werden sollte, so müsse sodann der Bedarf dafür doch erst ermittelt und erprobt werden. Vorher sei es kein in das Regulativ aufzunehmender Satz.

Der Antrag des einen Theils des Ausschusses unter Nr. 21. kommt zuerst zur Abstimmung und wird mit 21 Stimmen angenommen, dadurch ist der Antrag Nr. 20. des andern Theils des Ausschusses erledigt. Ferner wird der Antrag Nr. 22. des Ausschusses angenommen.

Zu Antrag Nr. 23. bemerkt Abg. Rüder: Er sehe hier weniger klar, als er es wünschen müsse. In der Rubrik „Kassenverwaltung“ komme nämlich ein Posten vor, der es ihm einigermassen bedenklich mache, den Normaletat zu bewilligen, weil er finde, daß man allerlei unter das Normale bringe, was doch unmöglich normal sein könne. So sei hier eine Position von 80 Thlr. für Geldkisten aufgenommen, man könne doch aber nicht annehmen, daß immer Geldkisten angeschafft werden müßten. Die Regierung gebe darüber keine Auskunft, der Ausschuß auch nicht, weil er nur sage: daß das Bedürfnis eher steigen als fallen werde. Ohne Zweifel hätten dem Ausschusse gegenüber nähere Mittheilungen stattgefunden. Wenn die Geldkisten sich vielleicht auch vermehren sollten, so würde das vielleicht recht wünschenswerth sein, er glaube aber nicht, daß Aussicht dazu vorhanden sei.

Berichterst. v. Finckh: Es sei dies ein Versehen des Expedienten, welcher in dem Regierungsentwurfe bei „Geldkisten“ besonders abgesetzt habe. Die Position heiße im Ganzen: „für Anschaffung und Reparatur von Mobilien-Gegenständen, auch Geldkisten, 80 Thlr.“ Nach den dem Ausschuß gewordenen Mittheilungen betrage dieser Posten ungefähr immer so viel, gewiß sei es aber jedenfalls, daß die 80 Thlr. nicht für Geldkisten allein seien. — Wenn aber gefragt sei, warum der Ausschuß annehme, daß das Bedürfnis eher im Steigen als im Fallen sei, so erwidere er, daß die Einnahmen der Staatskasse zunächst schon durch den erfolgten Zollanschluß größer werden, und auch die Ausgaben sich vermehren würden. Mithin auch ein größerer Bedarf an Hülfarbeitern und Materialien eintreten werde.

Hierauf erhalten die Anträge Nr. 23., 24., 25., 25a., 26. die Genehmigung der Versammlung.

Bei Antrag Nr. 27. bittet Abg. Rüder um Aufklärung, welche Ursachen den Ausschuß zur Annahme dieser Position bewogen hätten.

Berichterst. Finckh: Die Fouragegelder des Gemeinheitskommissärs seien diesem bisher mit 200 Thlr. vergütet worden. Der Ausschuß habe für einen Mann, der bei allen Theilungen gebraucht werde, dessen Beruf es sei, stets umher zu fahren, diese 200 Thlr. auch nicht für zu hoch gehalten. In Hinsicht der Tagegelder aber habe der Ausschuß, nachdem von der Staatsregierung ihm mitgetheilten Notizen (welche vorgelesen wurden), die Summe von 150 Thlr. nicht zu hoch finden können. Der Diätensatz sei übrigens, wie er bemerken wolle, 2 Thlr. täglich.



Der Antrag Nr. 27. wird nun genehmigt, und Antrag Nr. 28. zur Berathung gestellt.

Abg. v. Berg: Im vorliegenden Falle halte er es für wünschenswerth, wenn wenigstens die für alle Landgerichte veranschlagten Ausgaben in eine Position zusammengefaßt würden; gerade bei den Landgerichten hänge es von unberechenbaren Umständen ab, ob in dem einen oder dem anderen Landgerichte ein bedeutender Umstand statt finde oder nicht, denn es könne vorkommen, daß bei einem Landgerichte die Untersuchungen sich häufen, wie dieß gegenwärtig der Fall sei bei dem Landgerichte zu Fever, und dem Stadt- und Landgerichte zu Oldenburg. Wenn nun dann die Vorschläge nicht zureichten, so würde man sich leichter helfen können, wenn die Gesamtsumme für alle 7 Landgerichte des Herzogthums zusammengefaßt wären. Der Ausschuß habe für alle Landgerichte die Summe von 11,950 Thlr. veranschlagt, er werde nun beantragen, diese Summe als Gesamtbetrag für alle 7 Landgerichte anzunehmen. Dann müsse er sich die Bemerkung erlauben, daß er nicht ersehen habe, warum die Positionen 10, 11, 12 um 967 Thlr. vermindert seien, es wären von dem Ausschuß nur 10,000 Thlr. aufgenommen, während es sich hier um Vorschüsse handele, hinsichtlich deren ein Arbitrium nicht bestehe. Es wäre daher unbedenklich gewesen, die Summe von 10,967 anzunehmen, welche auf einer Durchschnittsberechnung beruhe. Da diese Summe aber mit dem Antrage der Staatsregierung zusammenfalle, wolle er deshalb keinen besondern Antrag stellen, und beantrage er nur: „der Landtag beschließe, für die 7 Landgerichte des Herzogthums die Gesamtsumme von 11,950 Thlr. zu bewilligen.“

(Abg. Pancraz hat das Präsidium übernommen.)

Abg. v. Berg fährt fort: Er sei zu diesem Antrage gerade jetzt veranlaßt, weil auf Pag. 23. und 24. des Berichtes die Frage allgemein berührt sei, ob man Detail-Positionen oder eine allgemeine Position aufnehmen solle, er habe aber nichts dagegen, daß sein Antrag später, wenn man zur Berathung der einzelnen Positionen übergehe, zur Verhandlung komme.

Die Anträge Nr. 28. und 29. werden hiernächst von der Versammlung genehmigt, und die Anträge Nr. 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36. zur Berathung gestellt.

(Präsident Sedelius übernimmt das Präsidium wieder.)

Abg. Ruder: Dem Antrage des Abg. v. Berg stimme er seiner allgemeinen Tendenz nach zu, da es nur zur Vereinfachung des ganzen Verhältnisses dienen könne, wenn sämtliche Landgerichte, welche ganz in einer Lage seien, unter einer Position begriffen und die Kontrolle derselben gemeinschaftlich sei. Der Tendenz nach könne er also mit dem Abg. v. Berg stimmen, aber nur in der Summe von 11,000 Thlr., welche ungefähr dem Durchschnitt entspreche.

Abg. Mölling: Dem Antrage des Abg. v. Berg schließe er sich an, weil, wie der Abg. Ruder schon bemerkt, ein Kreis von Gerichten da seien, die in ganz gleichen Verhältnissen wären, und weil es den Geschäftsgang nur erschweren

würde, wenn die Bewilligung der Geldmittel bei jedem einzelnen Gericht geschehen müßte, da sämtliche Landgerichte doch unter einer Justizkanzlei stünden. Da er nun aber nicht wisse, ob der Antrag des Abg. v. Berg angenommen werden würde, so müsse er hier noch einige Worte pro ara et facie sagen. Der Ausschuß habe gegen zwei Positionen des Feverschen Landgerichtes, 1. und 6., monirt. Die Position 6. für die Kopisten wäre zurückgezogen, weil diesen Kopisten eine bestimmte Summe von Staatswegen zugesichert sei. Dagegen habe der Ausschuß die Position für Heizung, Reinigung des Lokals, Beleuchtung, von 250 Thlr. auf 200 Thlr. ermäßigt. Er erkenne die Nothwendigkeit der Sparsamkeit an sich gewiß an, müsse aber bemerken, da er mit den faktischen Verhältnissen bekannt sei, daß die Ausgabe für Feuerung im Jahre 1850—51, so weit er sich erinnere, 130 Thlr., im nächstfolgenden Jahre 145 Thlr. betragen habe, in diesem Winter aber diese Summe nicht ausreichen, sondern voraussichtlich 160—170 Thlr. erreichen werde. Es seien aber zwei Umstände dabei in Betracht zu ziehen, erstens, daß die Feuerung in Fever um $\frac{1}{2}$ theurer sei, als in Oldenburg, indem das Material meist aus Ostfriesland, hin und wieder selbst in der Nähe von Aurich herbeigebracht werden müsse, dann aber die Größe des Gerichtsgebäudes, in welchem sich vielleicht größerer Raum befindet, als in irgend einem andern Gerichtsgebäude, in Folge dessen also auch mehr zu heizen sei, als anders wo. Gingen nun aber nach dem Plan des Ausschusses von den 250 Thlr. 50 Thlr. ab, und forderte die Feuerung durchschnittlich 150 Thlr., so blieben nur noch 50 Thlr. übrig. 50 oder 60 Thlr. wurden für die Reinigung des Lokals bezahlt, billiger habe man dieß nicht erlangen können, wo bliebe dann die Beleuchtung, da nichts dafür ausgeworfen sei? Wollte man denn das Landgericht in Fever ganz im Dunkeln lassen? Ein wenig Licht könne man ihm doch auch zukommen lassen! Alle anderen Landgerichte seien besser bedacht, als das Feversche, während gerade da die Geschäfte seit zwei Jahren außerordentlich gestiegen seien, so daß die 4 Mitglieder des Gerichts sie kaum bewältigen könnten. Das Feversche Landgericht stehe also offenbar im Nachtheil gegen die übrigen Landgerichte, und deshalb werde er mit dem Abg. v. Berg stimmen, denn es sei unmöglich unter 250 Thlr. den oben angeführten Bedarf des Gerichts zu decken.

Abg. Strackerjan II.: Auch im Ausschuß sei der Vorschlag gemacht worden, eine Position für sämtliche Landgerichte festzustellen, man habe aber geglaubt, davon abgehen zu müssen, weil die Kontrolle dem Staatsministerium viel schwieriger sein würde, wenn man die Landgerichte alle zusammenfasse, als wenn man die Positionen einzeln machte, und sie angemessen erhöhte. Man sei nämlich davon ausgegangen, daß, wenn bei einem Landgerichte eine Ueberschreitung der Position erforderlich werde, nothwendiger Weise das Ministerium, welches diese Ueberschreitung zu genehmigen hätte, bei den anderen Landgerichten nachfragen müßte, ob auch dort Ueberschreitungen zu erwarten seien, und wieviel

man noch auf das eine Landgericht verwenden könne. Man habe es schwierig geglaubt, eine geeignete Kontrolle zu erhalten, während es leichter sei, wenn das Landgericht sage, wir beantragen für diese Position eine Nachbewilligung und decken dieß einstweilen durch Ersparniß an einer andern Position, vorausgesetzt, daß die ganze Position etwas höher sei, als der Durchschnittsbedarf sich herausgestellt hat.

Abg. Räder: Die Bemerkung des letzten Redners scheine wieder zu beweisen, daß eine verschiedene Auffassung darüber statt finde, was die Regulativen seien. Er fasse dieselben nur so auf, daß sie dem Landtage bei seiner künftigen Budgetberathung als Norm dienen sollen, niemals aber den Behörden als Norm bei ihrer Verausgabung. Der Landtag habe nur bei der Budgetberathung damit zu thun, und darum glaube er, daß es sich rechtfertigen lasse, eine allgemeine Position hier zu Grunde zu legen, weil bei der Budgetvertheilung die Sache sich finden müsse.

Berichterst. v. Finckh: Er habe, wie der Bericht ergebe, die Zusammenfassung der einzelnen Positionen der Landgerichte im Ausschusse verfochten, und freue sich für seine Ansicht, eine so lebhafteste Verteidigung zu finden. Bei dieser Gelegenheit wolle er aber zugleich eine früher versäumte Beantwortung nachholen, nämlich der Frage: warum der Ausschuß von der sub. 9., 10., 11. zusammenaddirten Summe etwas gestrichen habe? Es beruhe dieß darauf, daß die Durchschnittssummen weit geringer gewesen seien, und der Voranschlag pro 1853—54, welcher der Vorlage zum Grunde liege, schon erheblich über den Durchschnitt gemacht sei. Deshalb habe der Ausschuß hier nicht auch noch erhöht, sondern etwas herunter gestrichen, zumal er in der generellen Summe von 10,000 Thlr. genügende Asssekuranz des Ausreichens gesehen habe. Dann sei ein Redner prodomo aufgetreten. Er müsse zuvörderst gestehen, er habe denselben nicht verstanden, wenn er gesagt habe, der Ausschuß habe das eine Monitum zurückgezogen. (Zuruf des Abg. Mölling: in Betreff der Kopisten!) Der Ausschuß habe über die Kopisten einige aufklärende Bemerkungen gegeben, bezüglich der selben ein Monitum aber nicht gemacht. — Was nun die Herabsetzung der 250 Thlr. auf 200 Thlr. anlange, so halte er dieselbe für gerechtfertigt. Die Feuerung sei das Hauptbedürfniß bei dieser Nummer, und wenn außer den 150 Thlr. für Feuerung, welche nach des Redners eigener Erklärung dafür genüßten, hier noch 50 Thlr. gegeben würden, so könne das Landgericht zu Feuer damit auskommen. Andere Gerichte hätten nach Abzug der Feuerung nicht einmal so viel hier übrig. Es bleibe immer noch eine genügende Summe um „ein wenig Licht“, sondern um recht erhebliches Licht sich zu verschaffen; und wenn man die dafür zu habenden Lichter in der Weise zusammenrechnen wollte, wie dem Ministerium die Bogen Papier von dem Herrn nachgerechnet wären, so wüßte eine recht erkleckliche Zahl Lichter herauskommen. Die Thätigkeit der Gerichte sei überdies vorzugsweise bei Tage, die Beleuchtung nur ein unbedeutender Gegenstand. Bei dem so sehr beschäftigten Landgerichte Oldenburg, wo mitunter

viel bei Abend gearbeitet werde, sei für dieselbe nur 25 Thlr. angeschlagen. Die Landgerichte hätten mit den Leuten bei Tage zu thun, weil die Leute vor Abende wieder zu Hause sein müßten. Der Ausschuß sei also nicht ungerecht gegen das Landgericht zu Feuer gewesen, ebensowenig wie er die Kammer stiefmütterlich behandelt habe, sondern habe er seine Gaben gerecht und gleich vertheilt.

Präsident: Von dem Abg. Mölling sei vor Schluß der Berathung der eventuelle Antrag gestellt worden: „es möge für den Fall, daß der v. Bergsche Antrag die Zustimmung des Landtags nicht erhalte, an der Stelle der im Antrag Nr. 36. beantragten 2250 Thlr. 2300 Thlr. bewilligt werden.“

Der Antrag erhält nicht die erforderliche Unterstützung.

Abg. Mölling bemerkt noch zu einer tatsächlichen Berichtigung: die Kopisten, Registratoren, Pedelle und sehr häufig die Richter müßten des Abends auch bei Licht arbeiten, müßten also nothwendig Licht haben.

Präsident: Der Abg. Räder habe noch einen Antrag eingereicht: „es möge statt der Summe von 11,950 für die Gesamtheit der Landgerichte unter Beibehaltung der Ausnahmen der Positionen 10, 11, 12 gesetzt werden 11,000 Thlr.“

Der Antrag des Abg. Räder kommt zuerst, hierauf der v. Bergsche Antrag zur Abstimmung, beide werden abgelehnt, und sodann die Anträge des Ausschusses unter Nr. 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36. von der Versammlung in ungetrennter Abstimmung angenommen.

Der Präsident bricht hier die Verhandlung ab und theilt der Versammlung mit, es sei ihm von dem Abg. Kläve mann ein mit der erforderlichen Unterstützung versehener Antrag überreicht worden, welcher laute: „die Hohe Staatsregierung werde ersucht, zum Zweck möglicher Sicherstellung des zwischen Brake, Elsfleth und Begesack anzulegenden elektrischen Telegraphen, einen Gesetzentwurf wegen Befrafung etwaiger Beschädigung solcher Anlagen ausarbeiten zu lassen, und diesen Gesetzentwurf dem Landtage noch während der gegenwärtigen Diät zur Genehmigung vorzulegen.“ (Der Präsident verliest sodann die Begründung des Antrags.) Der Antragsteller bemerke nachträglich noch, daß, da der fragliche Antrag wegen des nahen Schlusses des Landtages ein eiliger sei, es wünschenswerth wäre, daß noch heute ein Ausschuß darüber bestellt würde. Es frage sich nun zunächst, ob der Landtag diesen Antrag überall in Betracht ziehen wolle? Da kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag beschliesse, den vorliegenden Gegenstand in Betracht zu ziehen. Dann frage es sich weiter, ob der Landtag den Gegenstand einem besonders zu bestellenden, oder einem schon bestehenden Ausschuß überweisen wolle, oder ob der Landtag ohne vorgängige Begutachtung von Seiten eines Ausschusses auf den Antrag eingehen wolle? Falls nicht Zweifel erhoben würden, möchte er sich dahin äußern, daß ihm die Sache in hohem Grade einfach erscheine, und der künftigen Beschlußnahme des Landtags in keiner Weise präjudizire, denn es handele



sich nur um ein Gesuch an die Staatsregierung, dem Landtage in der jetzigen Diät noch einen Gesekentwurf in Betreff des im Antrage angeregten Gegenstandes vorzulegen. Falls also nichts anderes beantragt werde, nehme er an, daß der Landtag ohne vorherige Begutachtung von Seiten eines Ausschusses auf diesen Antrag eingehen wolle, und es frage sich dann ferner, ob dieß vielleicht sogleich geschehen, oder ob der Antrag besonders auf die Tagesordnung gesetzt werden solle?

Abg. Rüder: Dieß heute schon zu thun, möchte er nicht empfehlen, es müsse doch nothwendig die Begründung geprüft werden, ob ein solches Gesetz überhaupt erforderlich sei, und dieß zu thun möchten kaum alle Juristen, noch weniger die übrigen Mitglieder im Augenblicke im Stande sein.

Präsident: Der Antrag werde demnach auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden und bis dahin zur Vertheilung an die Abgeordneten kommen. — Unter den dem Landtage zur Berathung vorliegenden Gegenständen seien einige, deren recht baldige Erledigung besonders erforderlich sei, und dahin zu rechnen: 1) der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung der Vorlage wegen neuer Vereinbarung über die zur Sustentation des Großherzogl. Hauses bestimmte Baarsumme, dann

2) der Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend die Bedeichung des Seefeld-Stollhammer Außengrodens. — Er werde daher von der Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung auf die nächste Tagesordnung setzen: 1) der unter 1. soeben erwähnte Bericht; 2) den Bericht des Staatsgutsausschusses, betreffend die Bedeichung des Seefeld-Stollhammer Außengrodens; 3) die Berathung über den Kläveemannschen Antrag; 4) die Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über den Ausschussbericht, betreffend die Regulative für den dauernden Bedarf der Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienst; 5) den Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Rest einer älteren unverzinslichen Schuld des Fürstenthums Lübeck; 6) den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Erwerbung eines Amtshauses für das Amt Gutin; 7) den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Erwerbung des Amtshauses in Nohfelden. In Betreff des heute ertheilten Berichts zur zweiten Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg ersucht der Präsident diejenigen Abgeordneten etwaige Verbesserungsanträge morgen beim Bureau einzureichen, dann beraumt er die nächste Sitzung auf Freitag den 6. Mai Vormittags 10 Uhr an, und schließt die heutige Sitzung. Schluß der Sitzung 2 Uhr.

